
Bebauungsplan

"WESTFRIEDHOF"

Fassung vom: 29.10.2015

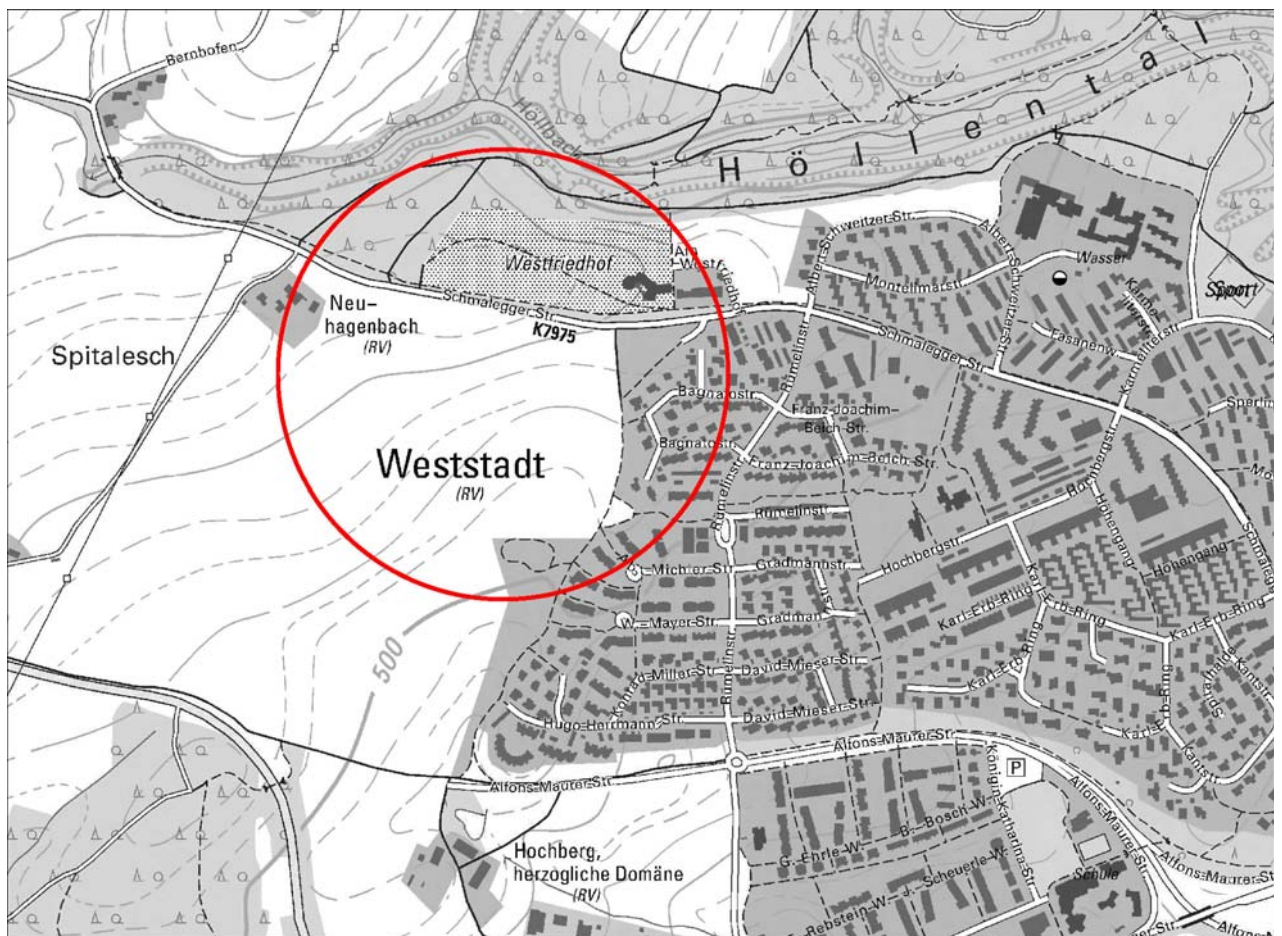
Reg.-Nr.:

Fertigung

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

**TEIL II: A BEGRÜNDUNG
B UMWELTBERICHT**

- Auslegungsbeschluss -



VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am 23.09.2015 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB | am 26.09.2015 |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | am 26.09.2015 |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | vom 05.10.2015
bis 19.10.2015 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | am |
| 7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 23.10.2015 mit Begründung vom 23.10.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB | vom
bis |
| 8. Erneute Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | |
| 9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung | |
| 10. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung gem. § 4a Abs. 3 BauGB | |
| 11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO | am |

Ravensburg, den

.....
(BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, den

.....
(OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am

Ravensburg, den

.....
(AMTSLEITERIN)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den

.....
(STADTPLANUNGSAMT)

Teil I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 20.09.2013
Planzeichenverordnung (PlanzV)	i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg	für i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg	für i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

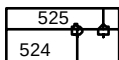
1. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANUNTERLAGE

Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand von 22.05.2015.



1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer



2. Haupt- / Nebengebäude, Bestand

INHALT:

1. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
3. RECHTSVERHÄLTNISSE
 - 3.1. Flächennutzungsplan
 - 3.2. Bebauungsplan
 - 3.3. Auswirkungen der Planung
 - 3.4. Eigentumsverhältnisse
4. ANLASS SOWIE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG
5. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
 - 5.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - 5.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
6. FLÄCHENBILANZ
7. KOSTEN DER STÄDTEBAULICHEN MASSNAHME

1. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION

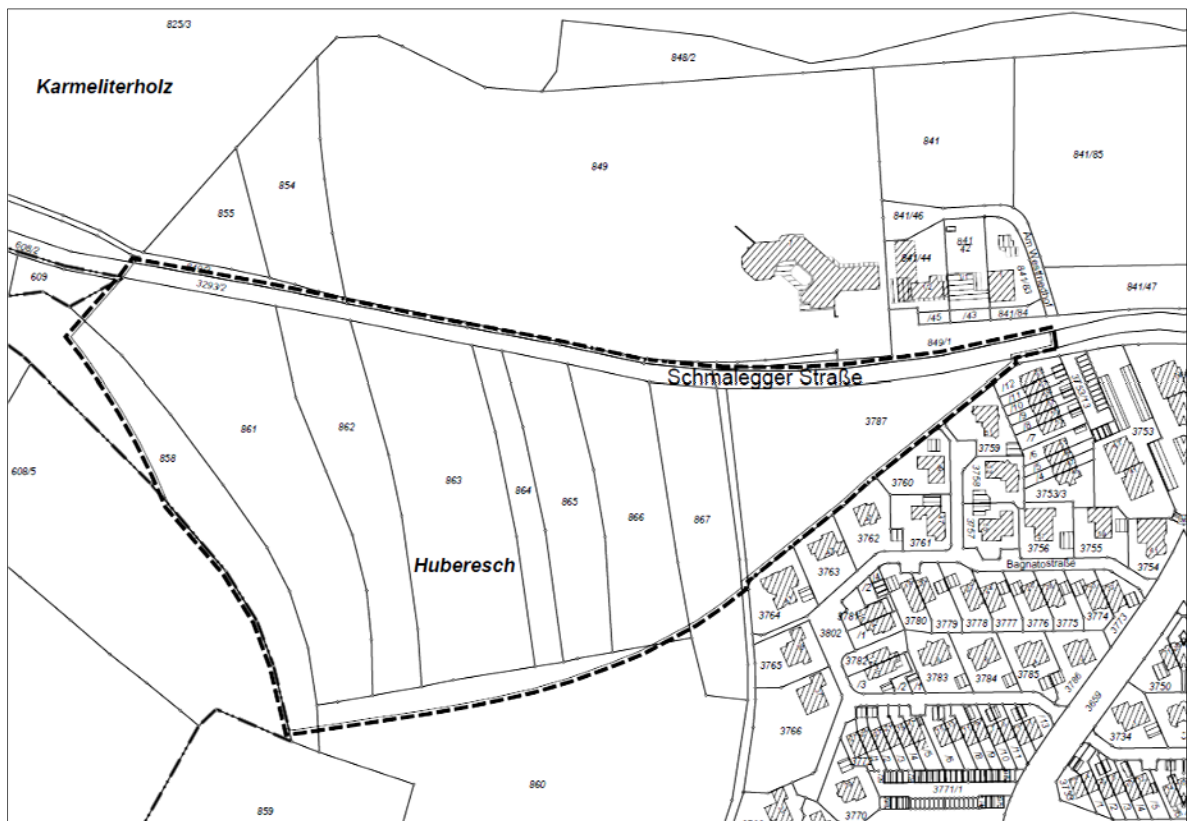
Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ravensburger Weststadt.

Es wird geprägt von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, die sich westlich und südlich auch außerhalb des Geltungsbereiches weiter fortsetzen. Im Norden verläuft entlang der Gebietsgrenze die Schmalegger Straße. Im Osten befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, der vor allem den Besuchern des Westfriedhofes dient. Außerhalb des Gebietes grenzt nach einem Fuß- und Radweg das von Einfamilien- und Reihenhäusern geprägte Wohngebiet Huberesch II an.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Grenze des Plangebietes verläuft gemäß Lageplan im Norden entlang der nördlichen Straßenbegrenzung der Schmalegger Straße und nimmt im Westen, Süden und Osten die Geltungsbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Westfriedhof" auf.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 862, 863, 864 und 865 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr., 858, 860, 860/1, 861, 866, 867, 3293/1, 3293/2 und 3787.



3. RECHTSVERHÄLTNISSE

3.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes Mittleres Schusental stellt für den Planbereich "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Friedhofsnutzung" dar.

Infolge der Bebauungsplanaufhebung wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der anstehenden Gesamtfortschreibung entsprechend angepasst.

3.2 Bebauungsplan

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung "Westfriedhof" stellt einen Teilbereich des seit 30.09.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 226 "Westfriedhof" dar. Verschiedene Teilflächen dieses insgesamt 22 ha umfassenden Bebauungsplanes sind bereits überplant und durch aktuellere Bebauungspläne überlagert. Das von der Teilaufhebung betroffene Plangebiet ist überwiegend als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Friedhof" ausgewiesen. Außerdem ist entlang der süd-östlichen Geltungsbereichsgrenze eine Straßentrasse als "Verkehrsfläche" sowie "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" festgesetzt. Im Osten des Plangebietes ist zudem ein Parkplatz ausgewiesen.

3.3 Auswirkungen der Planung

Da für den Teilbereich der Aufhebung keine frühere verbindliche Bauleitplanung besteht, wird nach in Kraft treten der Aufhebungssatzung im räumlichen Geltungsbereich das Planungsrecht durch § 35 BauGB definiert. Damit werden die Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in den sog. Außenbereich entlassen. Die Schmalegger Straße ebenso wie die Stellplätze im Osten des Gebietes unterliegen dem Bestandsschutz und werden daher nicht verändert.

3.4 Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil der vom Planvorhaben betroffenen Flurstücke befindet sich im Eigentum der Stadt Ravensburg. Drei Flurstücke (Nr. 858, 860, 862) gehören verschiedenen Privatpersonen während sich das Flurstück 3293/2 im Eigentum des Landkreises Ravensburg befindet.

4. ANLASS SOWIE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Für den Bereich südlich der Schmalegger Straße besteht durch den Bebauungsplan "Westfriedhof" Planungsrecht für eine Erweiterungsfläche des Friedhofes am westlichen Rand der Weststadt. Da die Friedhofs-Erweiterungsfläche auch die vorhandene Trasse der Schmalegger Straße beinhaltet, wurde im Bebauungsplan "Westfriedhof" eine Straßentrasse unmittelbar nördlich der Bebauung "Huberesch II" vorgesehen. Diese sollte ursprünglich der Anbindung an die geplante Kreisstraße "K 52 neu" dienen, welche weiter westlich zwischen der Schmalegger Straße und der "L 288" verlaufen sollte. Die Realisierung dieser Straßenbaumaßnahme ist nicht mehr vorgesehen und wurde bereits durch den Bebauungsplan "Huberesch II" in Teilen überplant. Statt dessen soll die Schmalegger Straße in ihrer gegenwärtigen Trassenführung erhalten bleiben.

Auch die Anlage des Parkplatzes wird als Teil der damaligen Verkehrskonzeption nicht mehr wie vorgesehen umgesetzt werden. Die bestehenden und für den Friedhof nachzuweisenden Stellplätze bleiben in diesem Bereich auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes erhalten.

Darüber hinaus wird die bisherige Erweiterungsfläche des Westfriedhofs südlich der Schmalegger Straße nicht mehr für Friedhofszwecke benötigt. Grund hierfür ist sowohl der in den letzten Jahren erhöhte Anteil an Urnenbestattungen als auch die Möglichkeit der Wiederbelegung von Grabstellen in weiten Bereichen des bestehenden Westfriedhofes.

Die mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan definierten Planungsziele und -inhalte für den Bereich südlich der Schmalegger Straße einschließlich der heutigen Straßenfläche werden entsprechend der dargelegten Gründe nicht weiter verfolgt. Das sich hieraus ergebende Erfordernis zur Änderung des bestehenden Planungsrechts soll durch Aufhebung des Bebauungsplanes für den definierten Geltungsbereich umgesetzt werden.

5. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

5.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 26.09.2015 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 05.10.2015 bis einschließlich 19.10.2015 durchgeführt. Während dieser Zeit konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.08.2015 durchgeführt. Von Seiten der Behörden erfolgten keine Anregungen oder Bedenken.

6. FLÄCHENBILANZ

Größe des Plangebietes gesamt:	ca. <u>57.980 m²</u>
davon:	
- landwirtschaftliche Fläche	ca. 47.430 m ²
- versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Stellplätze)	ca. 6.450 m ²
- Grünflächen (Verkehrsgrün)	ca. 4.100 m ²

7. KOSTEN DER STÄDTEBAULICHEN MASSNAHME

Der Stadt Ravensburg entstehen durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Westfriedhof keine Kosten, da aus dem Verfahren keinerlei Baumaßnahmen hervorgehen.

Aufgestellt:

Ravensburg, den 29.10.2015

Stadtplanungsamt/Herbst

gez. Rosol

zur Teilaufhebung des Bebauungsplans "Westfriedhof"

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkungen, Anlass und Ziel der Teilaufhebung
2. Angaben zur Planung
 - 2.1. Angaben zum Standort (derzeitige Nutzung)
 - 2.2. Kurzdarstellung des rechtsgültigen Bebauungsplans
 - 2.3. Kurzdarstellung des Planungsrechts nach Teilaufhebung - §35 BauGB
 - 2.4. Plankonforme Alternativen
3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
 - 3.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung
 - 3.2. Fazit
4. Eingriffsregelung und Monitoring
 - 4.1. Eingriffsregelung
 - 4.2. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Vorbemerkungen, Anlass und Ziel der Teilaufhebung

Die Stadt Ravensburg beabsichtigt die Teilaufhebung des Bebauungsplans "Westfriedhof" für eine ca. 5,8 ha große Fläche südlich der Schmalegger Straße. Der Bebauungsplan ist seit 30.09.1972 rechtsgültig und sieht Erweiterungsflächen für den Westfriedhof vor. Betroffen sind die Flurstücke Nr. 862 bis 865 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 867, 866, 861, 860, 860/1, 858, 3787, 3293/2 und 3293/1 auf der Gemarkung Ravensburg.

Die vorgesehene Erweiterung des Friedhofes ist in dem damals geplanten Umfang aus heutiger Sicht nicht notwendig. Die letzte Friedhofsbedarfsplanung (2007) hat aufgezeigt, dass durch die bereits durchgeführten und noch anstehenden Sanierungen von Grabfeldern sowie aufgrund des grundlegenden Wandels der Bestattungskultur der Bedarf an Gräbern bis über das Jahr 2020 hinaus gedeckt ist. Zudem wird es planerisch nicht mehr als sinnvoll erachtet, den Friedhof südlich der Schmalegger Straße zu erweitern. Die notwendigen Querungen der Straße sind technisch und finanziell zu aufwendig.

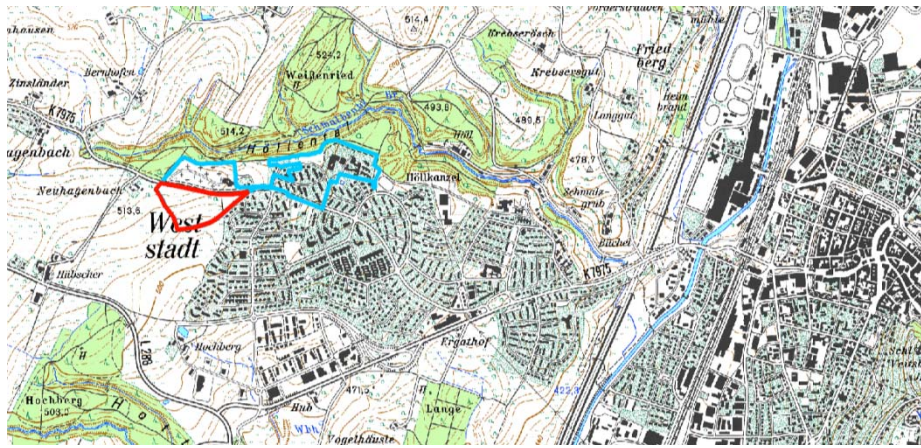
Nach BauGB sind für die Teilaufhebung des Bebauungsplans die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht darzustellen. Dieser ist als wesentliche Entscheidungsgrundlage Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

2. Angaben zur Planung

2.1. Angaben zum Standort

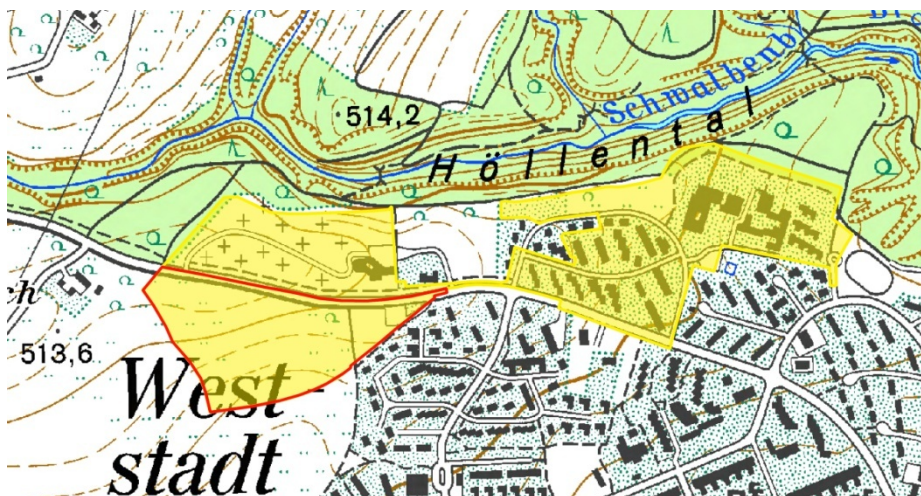
Das Plangebiet liegt am Rande der Weststadt Ravensburg. Im Norden wird es begrenzt durch den die Schmalegger Straße begleitenden Fuß- und Radweg und den Westfriedhof. Im Osten grenzen ein Fuß- und Radweg und die Wohnbebauung "Huberesch II" an. Das Wohngebiet ist stark ein- und durchgrünt und geprägt durch Einfamilien- und Reihenhäuser. Südlich und westlich grenzen Freiflächen an das Plangebiet, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und bauplanungsrechtlich dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Nutzung (Bestand)	Fläche in m ²
landwirtschaftliche Fläche (Grünland intensiv bewirtschaftet)	ca. 47.430
versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Stellplätze)	ca. 6.450
Grünflächen (Verkehrsgrün)	ca. 4.100
Gesamt	ca. 57.980



2.2. Kurzdarstellung des rechtsgültigen Bebauungsplans

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche - Friedhof in Planung ausgewiesen. Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan "Westfriedhof" umfasst eine Fläche von ca. 22 ha. Teilbereiche hiervon sind bereits überplant und durch aktuellere Bebauungspläne überlagert. Der Bereich, in welchem nun die Teilaufhebung durchgeführt wird, umfasst eine Fläche von ca. 5,8 ha. Im Plangebiet sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Friedhof" und "Verkehrsgrün" sowie Verkehrsflächen (Straßen und Stellplätze) ausgewiesen.



Festsetzung	Fläche in m ²
Grünfläche (Friedhof)	ca. 47.270
Grünfläche (Verkehrsgrün)	ca. 2.000
Verkehrsfläche (Straßen, Wege, Stellplätze)	ca. 4.850
Gesamt	ca. 57.980



Abb. 4: Rechtsgültiger Bebauungsplan (Auszug) - rot gekennzeichnet: Bereich der Teilaufhebung

2.3. Kurzdarstellung des Planungsrechts nach Teilaufhebung

Die Flächen werden mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes entsprechend ihrer tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung in den sogenannten Außenbereich entlassen und sind daher zukünftig bauplanungsrechtlich auf der Grundlage des § 35 BauGB zu beurteilen. Änderungen hinsichtlich der Stellplatznutzung sind nicht vorgesehen.

2.4. Plankonforme Alternativen

Derzeit besteht kein Bedarf, den Westfriedhof zu erweitern. Von den dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Plänen, die Friedhoffläche südlich der Schmalegger Straße zu erweitern, wurde ohnehin abgerückt, da dies aus heutiger Sicht nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Inhalte des Bebauungsplans sind für diesen Bereich also gegenstandslos geworden. Es besteht daher keine Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Bebauungsplanes in dem Bereich.

3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

3.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Boden	
Beschreibung:	Der Boden im Plangebiet ist bereits anthropogen überformt. Durch die intensive Landbewirtschaftung ist von einer Vorbelastung durch Schadstoffe (Pestizide, Düngemittel) auszugehen. Durch das Befahren der Fläche ist von einer vorhandenen Bodenverdichtung auszugehen. Die versiegelten Flächen (Stellplätze, Wege) stellen eine Vorbelastung durch Verringerung bzw. Verlust der natürlichen Bodenfunktionen dar. Im Nahbereich der Schmalegger Straße ist mit Schadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr zu rechnen. Nach derzeitigen Erkenntnissen liegen keine Anhaltspunkte für eine Altlast vor.
Bewertung:	Der Boden ist innerhalb des Planbereichs bereits durch menschliches Handeln überformt (z. B. Zerstörung des natürlichen Bodenprofils durch Versiegelung; landwirtschaftliche Nutzung). Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Aspekt Boden ist bereits eingeschränkt. Mit der Teilaufhebung ergeben sich gegenüber der derzeitigen Nutzung keine Änderungen. Insgesamt betrachtet findet keine Verschlechterung für das Schutzgut Boden statt.
Wechselwirkungen:	Der Boden ist Standort für Pflanzen. Da keine zusätzlichen Bodenversiegelungen zu erwarten sind, ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Pfad Boden - Pflanze auszugehen.
Tiere	
Beschreibung:	Der von der Aufhebung betroffene Planbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und intensiv bewirtschaftet (Grünland). Auf einem kleineren Teilbereich befinden sich asphaltierte Stellplätze, welche mit Gehölzen eingegrünt sind. Der Gehölzgürtel ist strukturreich (einheimische Laubgehölze) und ist für die Tierwelt als Habitatstruktur und Biotopvernetzungselement von Bedeutung. Daher ist mit dem Vorkommen geschützter Tierarten, insbesondere Vögel zu rechnen. Aufgrund der Störeinflüsse durch die Schmalegger Straße und die Stellplätze (Lärm- und Lichtimmissionen), der Erholungsnutzung, der angrenzenden Wohnnutzung sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist mit dem Vorkommen von anspruchslosen Kulturlandschafts-Ubiquisten und Arten des Siedlungsbereichs zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg als Lebensraumtyp "Äcker und Wiesen" Priorität 2 kartiert (= hohes Lebensraumpotential, aber kein Vorkommen von Zielarten).
Bewertung:	Das Plangebiet, insbesondere die Gehölze sind aufgrund ihrer Altersstruktur als Lebensraum für Tiere von mittlerer Bedeutung. Die landwirtschaftlichen Flächen besitzen hohes Lebensraumpotential für Tiere der Agrarlandschaften. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen bedeutenden Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Erheblich negative Auswirkungen auf die Tierwelt sind nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen:	Tiere tragen zur Verbreitung von Pflanzen bei. Die Verdrängung von Tieren kann die Ausbreitung einer Pflanzenart behindern. Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen Tier und Pflanze zu.
Pflanzen / Biotope / Biologische Vielfalt	
Beschreibung:	Der von der Aufhebung betroffene Planbereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Bei den Grünflächen handelt es sich überwiegend um Gehölzflächen mit unterschiedlich dichtem Strauchbestand mit einzelnen Laubbäumen (ca. 50 Stück). Bei den Laubbäumen handelt es sich vor allem um Weiden, Berg-, Feld- und Spitzahorne, Birken, Rot- und Hainbuchen, Schlehen, Erlen. In ca. 180 m Luftlinie befindet sich das nach § 30a LWaldG geschützte Biotop "Hölltobel bei Ravensburg" (Nr. 282234362430). Dieses ist Teil des FFH-Gebietes "Schussenbecken und Schmalegger Tobel" (Nr. 8323-341). Etwa 140 m südlich befindet sich das Naturdenkmal "Stieleiche westlich Huberesch" (Nr. 84360640101).

Bewertung:	Die Gehölze haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Artenvielfalt und dienen als Lebensraum und Biotopvernetzungselement für Tiere. Die asphaltierten Stellplätze, Wege und Straßen stehen als Standort für Pflanzen nicht zur Verfügung. Spürbare negative Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind nicht zu erwarten, da die Teilaufhebung des Bebauungsplanes zu keinen bedeutenden Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand führt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Die Schutzgebiete sind von der Teilaufhebung nicht betroffen.
Wechselwirkungen:	Pflanzen können Nahrungsgrundlage für Tiere sein. Einzelpflanzen und Pflanzenbestände werden von Tieren als Lebensraum genutzt. Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen Pflanze und Tier zu.
Wasser	
Beschreibung:	In ca. 200 m Luftlinie nördlich befindet sich der Höllbach, ca. 150 m südlich der Ascherholzbach. Die anstehenden Lehmböden weisen eine geringe Versickerungsfähigkeit auf und sind als Grundwassergeringleiter einzustufen. Aufgrund der Topografie fließen anfallende Niederschläge schnell ab. Insgesamt ist das Plangebiet daher von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete in der Umgebung. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.
Bewertung:	Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Negative Auswirkungen auf die Fließgewässer sind daher nicht zu erwarten. Auch eine deutliche Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Absenkung der Grundwasserspende infolge der Teilaufhebung des Bebauungsplanes können ausgeschlossen werden. Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut somit keine Veränderungen, die sich erheblich negativ auswirken könnten.
Wechselwirkungen:	keine
Klima/Luft	
Beschreibung:	Das Plangebiet ist in der Klimaanalysekarte des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben als unversiegelte Freifläche (landwirtschaftliche Flächen) sowie als locker bebaute Siedlungsfläche (Bereich der Stellplätze) dargestellt. Im Westen liegt der Planbereich in einem Kaltluftstrom der von Nordwesten kommend die Weststadt tangiert. Die Mächtigkeit der Kaltluftschicht beträgt in einem großen Radius um das Plangebiet 40-60 m und liegt dabei im mittleren Bereich. Die Kaltluftgeschwindigkeit ist mit 0,2 bis 1,5 m/s als gering bis mittel einzustufen. Das überplante Gebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche hat deshalb die Eigenschaft, Kaltluft zu produzieren und dient ferner als Luftleitbahn für großskalige Luftströme. Die Gehölze im Bereich der Stellplätze haben eine positive stadtklimatische Ausgleichsfunktion. Sie dienen als Luftschadstofffilter, Lärmschutz und Sauerstoffproduzenten. Durch Verschattung der asphaltierten Flächen wird ein übermäßiges Aufheizen verhindert.
Bewertung:	Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand, somit sind keine Auswirkungen auf das Stadtklima, insbesondere die Durchlüftung der Tallagen, zu erwarten. Durch die Teilaufhebung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.
Wechselwirkungen:	Verschlechterungen für das Klima können sich negativ auf die Gesundheit der Bewohner auswirken. Da keine Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Klima und Mensch zu.

Mensch / Erholung	
Beschreibung:	Der von der Aufhebung betroffene Planbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Von Nord nach Süd führt ein viel genutzter Rad- und Gehweg durch das Gebiet, an welchem die Spiel- und Freizeitanlage Eichwiese liegt. Der Weg ist Teil eines regionalen Wanderwegs, welcher den Höll- und den Hotterlochtobel verbindet. Ein Teil der Flächen sind Stellplätze für die Besucher des Westfriedhofes. Diese bleiben bestehen.
Bewertung:	Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Erheblich negative Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen:	keine
Landschaft	
Beschreibung:	Das Plangebiet liegt am Rande der Ravensburger Weststadt und wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Stellplätze sind durch Gehölze eingegrünt. Der Gehölzgürtel am Stadtteileingang stellt eine adäquate Gestaltung dar.
Bewertung:	Veränderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes entstehen durch die Teilaufhebung nicht. Somit sind durch die Teilaufhebung keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Landschaft- bzw. Ortsbild zu erwarten.
Wechselwirkungen:	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können die Erholungsnutzung negativ beeinträchtigen. Da keine Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild - Mensch zu.
Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Beschreibung:	Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Denkmale.
Bewertung:	Kultur- und Sachgüter werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.
Wechselwirkungen:	keine

3.2. Fazit

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans "Westfriedhof" keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen / Biotope / biologische Vielfalt, Wasser, Klima / Luft, Mensch / Erholung und Landschafts- / Ortsbild zu erwarten sind.

4. Eingriffsregelung und Monitoring

4.1. Eingriffsregelung

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans "Westfriedhof" entsteht kein Eingriff in naturschutzrechtlicher Hinsicht. Durch die Entlassung einiger Teilflächen, die bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt sind, in den Außenbereich gem. § 35 BauGB werden die Auswirkungen auf Natur- und Umwelt sogar deutlich vermindert. Es findet eine Verringerung der Eingriffsmöglichkeiten statt. In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass durch die Teilaufhebung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu erwarten sind.

Somit sind keine Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen notwendig.

4.2. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Nach § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu erfassen. Insgesamt betrachtet sind durch die Teilaufhebung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, daher ist die Durchführung eines Monitorings nicht erforderlich.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Ravensburg beabsichtigt eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Westfriedhof", da die vorgesehene Friedhofserweiterung hinfällig ist. Das Plangebiet wird entsprechend der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig als sogenannter Außenbereich und somit bauplanungsrechtlich auf der Grundlage des § 35 BauGB beurteilt.

Die Teilaufhebung führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter und bereitet keine kompensationspflichtigen Eingriffe vor, im Gegenteil es findet eine Verringerung der Eingriffsmöglichkeiten statt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, daher wird auch von der Durchführung eines Monitorings abgesehen.